

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ... Als Wir bishero wahrgenommen, daß viele Unserer Bedienten, Landes-Eingesessen und Unterthanen, oder deren Schrift-Stellere ... Uns ... an unverweilter Ausfertigung der Resolutionen hindern, und ... die Memorialien und Schriften nicht in duplo übergeben ... : Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin 26. April 1749.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1749?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn870911333>

Druck Freier  Zugang





Handwritten numbers and scribbles at the top of the page.

# Von Gottes Gnaden

# Christian Ludewig,

Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Rakeburg/ auch Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.



Is Wir bishero wahrgenommen, daß viele Unserer Bedienten, Landes-Eingefessenen und Unterthanen, oder deren Schrift-Stellere, die bey Uns schriftlich etwas vorstellen und suchen, sich nicht bescheiden, was gestalt es nothwendig an unvewelter Ausfertigung der Resolutionen hindern, und zu mehrern Unkosten an Schreib-Gebühren Anlaß geben müße, wenn die Memorialien und Schriften nicht in duplo übergeben werden: Unsere Vorsorge aber dahin gerichtet ist, die Ausfertigungen bey Unserer Regierung und Lehn-Cammer mit möglichster Beschleunigung geschehen zu lassen; So verordnen Wir hiemit ernstlich, daß nichts in Regierungs- und Lehn-Sachen, es habe Nahmen wie es wolle, wenn auch gleich die Sache keinen Verschub leidet, anders als wenigstens in duplo angenommen, hingegen so bald sich findet, daß die Original-Schrift samt deren Anlagen nicht zum wenigsten mit einer reinlich geschriebenen und wohl collationirten Copia versehen, das eingebrachte ohne weitere Anfrage zurück gegeben, oder mit der Post zurück geschicket werden soll.

Wann Wir auch mißfällig bemercket, daß oftmahlen die übergebene Schriften mit vielen unanständigen und anzüglichen Expressionen angefüllet, solches aber in keine Wege ferner zu dulden; So wird allen Advocaten und Schrift-Stellern, auch in causa propria schreibenden Partheyen und Sollicitanten ernstlich anbefohlen, sich in ihren Schriften künftig alleranzüglichen Expressionen und zu der Sache nicht gehörigen Personalien, es sey gegen wen es wolle, gänzlich zu enthalten, so lieb einem jeden ist, auffer der Verwerfung seiner Schrift, willkührliche schärffte Bestrafung zu vermeiden.

Wir befehlen auch hiemit bey arbitrairer Abndung ernstlich, daß die Memorialia welche Advocati und andere entwerffen, nicht nur allezeit mit einer Special-Rubric und äußerlichen Anzeige der Sache, wovon sie handeln, versehen seyn, sondern auch von den Advocaten und Concipienten, mit ihren vollen Tauf- und Zunahmen unterschrieben, nicht weniger die Expeditiones von ihnen ohne Anstand eingelöset, und an gehörigen Ort bebefordert werden sollen: Da Wir denn nicht entstehen werden, selbigen, wenn sie wegen Erstattung der vorgeschossenen Gebühren, geziemend bey Uns anrufen, so fort mit der bereitesten Execution zu statten zu kommen.

Des zu Urkund, und daß niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtige Verordnung durch den Druck zu publiciren und an gehörigen Orten zu affigiren, gnädigst befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin 26. April 1749.

Christian Ludewig





074 774 9. 26. April.

Im Namen der Universität Rostock

Erlassenen Beschlusses der Fakultät der Rechtswissenschaften

Faint, mostly illegible text in Gothic script on the left page.

Faint, mostly illegible text in Gothic script on the right page.



MK-4060.(35.)<sup>8</sup>

26 April 1749

